



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ausschließlich elektronischer Versand

Adressen siehe
beiliegende Adressliste
(Verbändeanhörung Förderschule
+ Verbände allg. für Gesetzesänderungen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – 5 S 8403 – 4a.130 071

München, 26.11.2012
Telefon: 089 2186 2398

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Hausunterrichtsverordnung

Anlage: 1 Verordnungsentwurf mit Vorblatt und Begründung
(Stand: 21.11.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen einen Verordnungsentwurf nebst Vorblatt und Begründung zur Änderung der Hausunterrichtsverordnung.

Die Änderungsverordnung aktualisiert die über 20 Jahre alte Hausunterrichtsverordnung unter Einbeziehung der letzten Änderung des Gesetzes über das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zum 01.08.2012. Ein Schwerpunkt der Änderungsverordnung ist die schulische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten in freiheitsentziehenden Jugendhilfeeinrichtungen. Die Verordnung setzt damit die Rechtsänderung bei Art. 23 Abs. 2 BayEUG zum 01.08.2012 wie auch den beiliegenden mit dem Finanz- und dem Sozialmi-

nisterium abgestimmten Bericht vom 12.10.2011 an den Bayerischen Landtag um.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wird auf den beiliegenden Entwurf nebst Vorblatt und Begründung verwiesen.

Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Verordnungsentwurf bitten wir per E-mail bis zum 14.12.2012 an Frau MR´in Götz (E-Mail: tanja.goetz@stmuk.bayern.de) sowie Herrn ORR Dr. Hahn (E-Mail: simon.hahn@stmuk.bayern.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent

Stand 21.11.12

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht

V o r b l a t t

A) Problem

Seit Erlass der Verordnung über den Hausunterricht am 29.08.1989 (im Folgenden: „VHU“) hat sich der Kreis derjenigen Schülerinnen und Schüler erweitert, die Hausunterricht benötigen. Nach der Krankenhausschulordnung können z.B. kranke Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule genauso wie längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Krankenhausunterricht erhalten; demgegenüber erhalten nur kranke Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Hausunterricht, nicht aber solche der Fachoberschule. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die vergleichbare Zielrichtung beider Schularten nicht mehr nachvollziehbar.

Hausunterricht kann bislang nur für Kinder und Jugendliche erteilt werden, die voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen „infolge einer Krankheit“ am Unterricht in der Schule nicht teilnehmen können. Bei stark verhaltensauffälligen Kindern kann es sein, dass sie aufgrund einer freiheitsentziehenden Jugendhilfemaßnahme keine Schule besuchen können. Art. 23 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wurde daher zum 01.08.2012 dahingehend ergänzt, dass Hausunterricht auch für Schülerinnen und Schüler erteilt werden kann, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind. Das Vorliegen einer Krankheit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Gegenwärtig kann Hausunterricht nur in eingeschränktem Umfang und in Form von Mehrarbeit für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die – sofern es sich nicht bei der Einrichtung um eine Heimschule handelt – aufgrund ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung keine Schule besuchen können. Dieser

eingeschränkte Hausunterricht wird dem Anspruch auf Unterricht im Hinblick auf die bestehende Schulpflicht und dem Ziel der Wiedereingliederung in Schule und Gesellschaft nicht gerecht.

Es gibt einzelne Härtefälle, in denen Hausunterricht nicht realisiert werden kann, weil in der Zeit des gewährten Hausunterrichts die Schülerin oder der Schüler aufgrund der Krankheit bzw. notwendigen Behandlung (z.B. ggf. bei einer Chemotherapie) nicht in der Lage ist, diesen Hausunterricht tatsächlich zu erhalten. Lässt der gesundheitliche Zustand den Hausunterricht zu und haben aber inzwischen die Ferien begonnen, ist der Hausunterricht aus rechtlichen Gründen nicht möglich, sodass die Schülerin oder der Schüler über eine lange Zeit keinen Hausunterricht erhält und die Gefahr besteht, dass der Anschluss an den Schulunterricht verloren geht.

Ferner entspricht die VHU in ihrer Terminologie und in Fragen der Zuständigkeiten nicht dem aktuellen BayEUG; dies betrifft zum einen die Förderschulen, die nicht mehr „Schulen für Behinderte“ heißen und die nicht mehr der Schulaufsicht der Schulämter, sondern der Regierungen unterliegen. Es werden lediglich männliche Formen verwandt. Es gilt zum anderen auch für die Volksschulen, die seit der Änderung des BayEUG zum 01.08.2012 durch Grundschule und die Mittelschule als eigenständige Schularten abgelöst wurden.

Der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Stammschulen im Falle der Hausunterrichtserteilung durch eine andere Schule und mit den Einrichtungen der Jugendhilfe kommt eine wichtige Bedeutung, insbesondere für das Gelingen der Wiedereingliederung zu; eine Regelung dazu enthält die VHU bislang nicht. Anders als bei der Krankenhausschulordnung gibt es keine Regelung für Härtefälle, um ggf. in Einzelfällen eine angemessene Lösung zu finden.

B) Lösung

In der VHU wird insbesondere der Kreis der Berechtigten für den Hausunterricht erweitert. Der Änderung in Art. 23 BayEUG und der gewachsenen Bedeutung des Hausunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen oder erheblichen Verhaltensauffälligkeiten ohne eine physische oder psychische Erkrankung wird durch eine mögliche Ausweitung des Hausunterrichts in

freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe Rechnung getragen. Der insoweit umfangreichere Hausunterricht wird dann nicht in Mehrarbeit, sondern im Rahmen der Unterrichtspflichtzeit erbracht.

Sofern eine Lehrkraft sich bereit erklärt, kann Hausunterricht auch während der Ferien im Rahmen von Mehrarbeit oder Nebenbeschäftigung erteilt werden, wenn der zuvor genehmigte Hausunterricht aufgrund der körperlichen Erkrankung für mehrere Wochen nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Zuständigkeiten und Terminologie sind anzupassen, Paarformeln einzufügen. Eine Regelung zur Zusammenarbeit und eine Härtefallregelung werden aufgenommen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Mehrkosten für die Ausweitung des Hausunterrichts auf die Schüler an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien werden auf ca. 10.000 € jährlich geschätzt. Für die Verschiebung des Zeitpunkts von nicht während der Unterrichtszeit realisierbarem Hausunterricht auf die Ferien werden Mehraufwendungen von ca. 140.000 € veranschlagt. Die vorgenannten Kosten sind im Rahmen verfügbarer Mittel finanzierbar.

Die Regelung zum Hausunterricht von Schülerinnen und Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe unabhängig vom Vorliegen einer (psychischen) Erkrankung verursacht im Ergebnis keine Mehrkosten; bereits in der Vergangenheit musste zur Sicherstellung einer schulischen Betreuung durch Hausunterricht das Merkmal der Erkrankung großzügig ausgelegt werden.

Mehrkosten entstehen jedoch bei einer Ausweitung des Umfangs des Hausunterrichts. Die Zahl der Gruppen mit Hausunterricht in bestehenden und zum Schuljahr 2012/13 neu eingerichteten freiheitsentziehenden Jugendhilfeeinrichtungen beträgt elf Gruppen; hinzu kommen voraussichtlich zwei weitere Gruppen zum

Schuljahr 2014/15. Wie viele Schülerinnen und Schüler langfristig in Jugendhilfeeinrichtungen im Wege des Hausunterrichts unterrichtet werden, lässt sich nicht abschätzen. Bei einem Ansatz von fünf Unterrichtsvormittagen mit zusammen 30 Wochenstunden und bei Berücksichtigung der derzeit gewährten Hausunterrichtsstunden, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf für 215 Unterrichtsstunden bzw. 8.3 Stellen, das sind rd. 430.000 € (Berechnung mit Lehrkräften für Sonderpädagogik, A 13). Die mögliche Ausweitung des Umfangs des Hausunterrichts über die derzeit maximal zehn Stunden hinaus steht als „Kann-Regelung“ unter Haushaltsvorbehalt.

2. Kosten für Kommunen, Wirtschaft, private Träger und Bürger

Keine.

E. Konnexitätsprinzip

Die Änderungen sind nicht konnexitätsrelevant. Sie betreffen ausschließlich die Personalkosten des Freistaates. Freiheitsentziehende Einrichtungen der Jugendhilfe werden auf der Grundlage des Sozialrechts eingerichtet. Der Hausunterricht stellt lediglich die Erfüllung der Schulpflicht sicher.

2233-2-3-UK

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Hausunterricht
vom 2011

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Nr. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Hausunterricht vom 29.08.1989 (GVBl S. 455, ber. S. 702, BayRS 2233-2-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Hausunterrichtsverordnung - VHU)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule können Schüler bayerischer staatlicher, kommunaler und privater Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Schulen besonderer Art, einheitlicher Volks- und höherer Schulen und schulpflichtige Schüler anderer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie die Schüler der entsprechenden Förderschulen erhalten, die“.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden das Wort „bestimmten“ durch das Wort „einzelnen“ und der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.

dd) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. sich voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen in einer freiheitsentziehenden Einrichtung der Jugendhilfe befinden.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesundheitszustandes“ die Worte „oder ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „erteilt werden“ die Worte „; bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann der Antrag auch von dem Einrichtungsleiter gestellt werden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder“ durch die Worte „unter Berücksichtigung der Krankheit oder der die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 begründenden Umstände sowie der mangelnden“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt und das Wort „unumgänglich“ durch das Wort „vorgesehen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soll aus wichtigem Grund von der Zuständigkeit abgewichen werden oder kann eine Stammschule Hausunterricht nicht erteilen, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen die Ministerialbeauftragten, bei den übrigen Schularten die Regierungen die zuständige Schule.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Hausunterricht im Krankenhaus oder vergleichbaren Einrichtungen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 BayEUG sowie in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe bestimmt die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zuständige Genehmigungsbehörde die Hausunterricht erteilende Schule.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Schülerinnen und“ sowie nach dem Wort „gelten“ die Worte „; ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine Unterrichtung an der Stammschule nach

individuellen Lernzielen sind angemessen zu berücksichtigen" eingefügt.

- b) In Satz 4 werden die Worte „Berufsschülern und Berufsfachschülern“ durch die Worte „Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „; für die Unterrichtung von Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann von der Regierung ein Stundenmaß bis zum durchschnittlichen Stundenmaß der für die Schüler in der Gruppe anzuwendenden Stundentafeln gewährt werden“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bestimmten“ durch das Wort „einzelnen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Konnte der genehmigte Hausunterricht für mehrere Wochen nicht in Anspruch genommen werden, kann die zuständige Regierung in Härtefällen genehmigen, dass der gewährte Hausunterricht während der Ferien im Rahmen von Mehrarbeit oder Nebenbeschäftigung erteilt wird; bei Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen erfolgt die Entscheidung mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft bei Schülerinnen und Schülern der

1. Grund- und Mittelschulen das Staatliche Schulamt mit Zustimmung der Regierung,
2. Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen der Schulleiter mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten im Rahmen der von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel,
3. übrigen Schulen der Schulleiter mit Zustimmung der Regierung.

²Über die Erteilung von Hausunterricht im Krankenhaus oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Hausunterricht in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe entscheiden abweichend von Satz 1 in den Fällen der Satz 1 Nrn. 1 und 3 die Regierungen und im Fall der Satz 1 Nr. 2 die Ministerialbeauftragten; sind hiervon Schüler verschiedener Schularten betroffen, entscheidet die Regierung. ³Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Stammschule; abweichend davon richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei Hausunterricht für Schüler im Krankenhaus oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Sitz des Krankenhauses bzw. der Einrichtung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 80 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 BayBG“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für Hausunterricht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 kann eine Lehrkraft auch im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Abs. 1 Sätze 2 und 3.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 können sich die Genehmigungsbehörde sowie die Hausunterricht erteilende Schule vom Mobilien Sonderpädagogischen Dienst oder von der Schule für Kranke beraten lassen.“

8. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuschüsse“ die Worte „; für die örtliche Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend“ eingefügt.

9. § 9 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für Lehrkräfte, die von Schulträgern privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke zum Zweck der Erteilung des Hausunterrichts in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe beschäftigt werden, können die Schulträger abweichend von Satz 1 Personalkostenersatz entsprechend Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erhalten. ⁴Die Entscheidung obliegt den Regierungen; für die örtliche Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

10. Es werden folgender neuer § 10 und folgender § 11 eingefügt:

„§ 10
Zusammenarbeit

¹Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gilt § 22 Krankenhausschulordnung (KraSO) entsprechend; der gegebenenfalls weiten räumlichen Entfernung der Erziehungsberechtigten von der Jugendhilfeeinrichtung bzw. der den Hausunterricht erteilenden Schule ist

entsprechend Rechnung zu tragen. ²Für den Fall, dass der Hausunterricht nicht durch die Stammschule durchgeführt wird, gilt für die notwendige Zusammenarbeit mit der Stammschule § 23 KraSO entsprechend. ³Die Lehrkräfte sollen sich in Fragen der organisatorischen und inhaltlichen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtung der Jugendhilfe abstimmen, in deren Räumen der Hausunterricht stattfindet; § 21 KraSO gilt entsprechend. ⁴Die Verantwortung für den Hausunterricht in einer Einrichtung der Jugendhilfe trägt der Schulleiter der Hausunterricht erteilenden Schule. ⁵Bei Hausunterricht im Anschluss an den Besuch der Schule für Kranke, der nicht durch die Stammschule erteilt wird, kann sich die den Hausunterricht erteilende Schule von der zuvor besuchten Schule für Kranke über das bisherige Lern- und Leistungsverhalten sowie den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers und über die durchgeführten Fördermaßnahmen unterrichten lassen.

§ 11

Abweichende Regelung in Härtefällen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

§ 1 Nr. 1

Die Hausunterrichtsverordnung erhält die Kurzbezeichnung VHU.

§ 1 Nr. 2 a) (§ 1 Abs. 1 VHU):

Zu aa) Der Anwendungsbereich der VHU in § 1 Abs. 1 wird insbesondere auf Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen erweitert; auf die Möglichkeit der Erfüllung der Schulpflicht kommt es bei diesen Schulen nicht mehr an. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Förderschulen (Art. 19 ff BayEUG) und das BayEUG. Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen (Grundschule und Mittelschule als eigenständige Schularten anstelle der Volksschule).

Zu bb) Redaktionelle Änderung.

Zu cc) Bei § 1 Abs. 1 Nr. 2 VHU wird klargestellt, dass nicht das Unterrichtsversäumnis an bestimmten Wochentagen maßgeblich ist, sondern dass wiederkehrend der Unterricht an einzelnen Tagen, d. h. an einem oder mehreren Tagen versäumt wird. Werden wiederkehrend nur Teile des Unterrichts versäumt (z. B. wegen Dialyse) kann Hausunterricht gewährt werden, sofern das Unterrichtsversäumnis insgesamt voraussichtlich mit dem Ausfall von sechs Wochen Unterricht vergleichbar ist.

Zu dd) Nach der neu eingefügten Nr. 3 des § 1 Abs. 1 VHU können Schülerinnen und Schüler, die sich voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen in einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Jugendhilfe befinden, Hausunterricht erhalten. Auf das Vorliegen einer (ggf. psychischen) Krankheit kommt es dabei nicht an. Wesentlich ist, dass sie aufgrund der Unterbringung nicht in der Lage sind, eine Schule außerhalb des Heimbereichs zu besuchen.

§ 1 Nr. 2 b) (§ 1 Abs. 2 VHU):

Die konkrete Erteilung des Hausunterrichts ist nicht nur vom Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers, sondern auch vom Bestehen eines etwaigen sonderpädagogischen Förderbedarfs abhängig (§ 1 Abs. 2 Satz 1 VHU).

§ 1 Nr. 2 c) (§ 1 Abs. 3 VHU):

Zu aa) Die Aufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung bzw. Jugendhilfemaßnahme erfolgt nicht nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler, sondern gegebenenfalls auch aufgrund gerichtlicher Anordnung. Der neu eingefügte Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 trägt diesem Umstand Rechnung: Der Antrag auf Hausunterricht kann zukünftig auch durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung erfolgen, um die Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Zu bb: Redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 und 2 VHU):

§ 2 VHU wurde im Hinblick auf gegebenenfalls nicht kranke Schülerinnen und Schüler nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ergänzt. Neben der Krankheit ist auch ein etwaiger sonderpädagogischer Förderbedarf, insbesondere im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung zu beachten. Der Hausunterricht berücksichtigt einen ggf. vorgesehenen Wechsel der Schulart und bereitet die Schülerin oder den Schüler darauf vor; ob der Schulwechsel auf der Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder der Schulaufsichtsbehörden beruht, spielt keine Rolle.

§ 1 Nr. 4 a) und c) (§ 4 Abs. 1 VHU):

Es bleibt bei der Zuständigkeit der Stammschule, Hausunterricht zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VHU). § 4 Abs. 1 Satz 2 VHU enthält die Ausnahmeregelung des bisherigen Abs. 3, ergänzt durch die neu aufgenommenen Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

§ 1 Nr. 4 b) (§ 4 Abs. 2 VHU):

§ 4 Abs. 2 enthält eine Neuregelung zur Zuständigkeit beim Hausunterricht im Krankenhaus, die – abgestimmt auf § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) - die konkrete Zuständigkeit für den Hausunterricht nach § 6 Abs. 2 KraSO regelt: Es ist Aufgabe der jeweils nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VHU (neu) zuständigen Genehmigungsbehörde, zu entscheiden, welche Schule den Hausunterricht im Krankenhaus erteilen soll (die Schule für Kranke, die Stammschule oder eine andere Schule). Ebenfalls durch die zuständige Genehmigungsbehörde ist die

Hausunterricht erteilende Schule bei Schülerinnen und Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe zu bestimmen. Dies wird häufig, muss aber nicht zwingend eine Förderschule sein.

§ 1 Nr. 5 (§ 5 Satz 1 VHU):

Der Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kommt gerade bei einer Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 VHU erhebliche Bedeutung zu; die Wiederherstellung der Schulbesuchsfähigkeit steht im Vordergrund, der Unterricht orientiert sich stark am Leistungsvermögen und am emotionalen und sozialen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Pflichtschulen auch lernzieldifferent nach individuellen Lernzielen statt nach den Lernzielen der (Stamm-)Schule gelernt werden kann.

§ 1 Nr. 5 b) (§ 5 Satz 4):

Folgeänderung aufgrund Nr. 2 a, aa.

§ 1 Nr. 6 a) (§ 6 Abs. 2 VHU):

Für den Hausunterricht in Einrichtungen der Jugendhilfe wird im neu eingefügten § 6 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 VHU im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die Möglichkeit geschaffen, einen höheren Stundenumfang zu gewähren. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler in freiheitsentziehenden Jugendhilfeeinrichtungen, die keine Schule besuchen können. Der Hausunterricht nimmt hier eine ähnliche Funktion wahr wie der Unterricht im Förderzentrum, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Zuständig ist die Regierung. Es wird auf das durchschnittliche Stundenmaß nach den anzuwendenden Stundentafeln der verschiedenen Schüler abgestellt.

§ 1 Nr. 6 b) (§ 6 Abs. 4 VHU):

Folgeänderung aufgrund Nr. 2 a, cc.

§ 1 Nr. 6 c) (§ 6 Abs. 5 VHU):

Hausunterricht kann grundsätzlich nur während der Schulzeit und nicht in den Ferien in Anspruch genommen werden. Dies kann zu Härtefällen führen, wenn insbesondere bei schweren körperlichen Erkrankungen der genehmigte Hausunterricht aufgrund der Erkrankung oder der notwendigen Behandlung (z. B. Chemotherapie) nicht durchgeführt

werden kann und die Phase einer möglichen Unterrichtung in die Ferienzeit fällt, so dass die Schülerin bzw. der Schüler unter Umständen über einen sehr langen Zeitraum keinen Unterricht erhält. In solchen Härtefällen kann die zuständige Regierung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VHU genehmigen, dass Hausunterricht in der Ferienzeit gehalten werden kann. Voraussetzung im Rahmen der Mehrarbeit oder Nebenbeschäftigung ist, dass eine Lehrkraft zur zusätzlichen Erteilung des Hausunterrichts in den Ferien bereit ist.

§ 1 Nr. 7 a) (§ 7 Abs. 1 VHU):

Die Regelung der sachlich zuständigen Genehmigungsbehörde in § 7 Abs. 1 Satz 1 VHU wurde im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich und im Hinblick auf die Regelung des Art. 114 Abs. 1 BayEUG inhaltlich und redaktionell geändert. Für den Hausunterricht bei Schülerinnen und Schülern im Krankenhaus bzw. ähnlichen Einrichtungen oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe (Satz 2) wurde eine abweichende Regelung getroffen, da eine Entscheidung durch die Ministerialbeauftragten und die Regierungen sachgerechter ist. Unabhängig von der Frage der Genehmigungszuständigkeit kommt den Regierungen beim Hausunterricht die grundsätzliche Aufgabe der Mittelverwaltung und Koordinierung zu. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VHU wird daher klargestellt bzw. die Praxis aufgegriffen, dass die Ministerialbeauftragten Hausunterricht nur im Rahmen der ihnen von den Regierungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel genehmigen können. Im neu eingefügten § 7 Abs. 1 Satz 3 VHU werden die Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden festgelegt.

In § 7 Abs. 2 Satz 2

§ 1 Nr. 7 b) (§ 7 Abs. 2 VHU):

Zu aa) Redaktionelle Änderung.

Zu bb) Hausunterricht

Hausunterricht erfolgt nach § 7 Abs. 2 im Rahmen von Mehrarbeit oder nebenberuflich, da der traditionelle Hausunterricht von der Lehrkraft zusätzlich zu ihrem regulären Unterricht Hausunterricht erteilt wird. Diese Regelung passt jedoch nicht für Lehrkräfte, die überwiegend bzw. häufig ausschließlich Hausunterricht in einer freiheitsentziehenden Jugendhilfeeinrichtung erteilen. Der Hausunterricht nimmt hier eine „schulersetzende“ Funktion ein. Ein Hausunterricht in Mehrarbeit oder in Nebenbeschäftigung ist nicht

möglich. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, Hausunterricht in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen der Unterrichtspflichtzeit zu geben.

§ 1 Nr. 7 c) (§ 7 Abs. 3 VHU):

Zu aa) Redaktionelle Anpassung.

Zu bb) Im neu eingefügten § 7 Abs. 3 Satz 4 VHU wird klargestellt, dass die Genehmigungsbehörde und die Hausunterricht erteilende Schule sich - soweit erforderlich - vom Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderschule (vgl. hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfs) oder von der Schule für Kranke (vgl. krankheitsspezifische Aspekte beim Unterricht) beraten lassen können, wenn sie eine Entscheidung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 treffen.

§ 1 Nr. 8 (§ 8 VHU):

Regelung, welche Regierung entscheidet und zugleich die Kosten trägt, wenn der Wohnort bzw. die Stammschule und der Ort, an dem der Hausunterricht erteilt wird, in verschiedenen Regierungsbezirken liegen.

§ 1 Nr. 9 (§ 9 VHU):

Die Kostenerstattung nach § 9 Satz 1 VHU orientiert sich an dem traditionellen Hausunterricht, bei dem die Lehrkraft zusätzlich zu ihrem regulären Unterricht Hausunterricht (in Mehrarbeit) gibt. Die Regelung passt nicht für Lehrkräfte, die überwiegend bzw. häufig ausschließlich Hausunterricht in einer Jugendhilfeeinrichtung erteilen (s. bereits Begründung zu § 1 Nr. 7b). Eine nahezu ausschließliche Bezahlung nach den Grundsätzen der Mehrarbeit würde für die privat angestellte Lehrkraft eine erhebliche finanzielle Einbuße im Vergleich zur regulären Unterrichtstätigkeit bedeuten. Der neu eingefügte Satz 3 in § 9 sieht daher eine Orientierung am Personalkostenersatz für Lehrkräfte an Förderschulen bzw. an Schulen für Kranke vor, die für diese Fälle sachgerechter ist.

§ 1 Nr. 10 (§ 10 VHU):

§ 10 VHU regelt die wichtige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls mit der Stammschule oder mit der Einrichtung der Jugendhilfe; auf §§ 21 bis 23 KraSO konnte verwiesen werden. Neu aufgenommen wurde auch die Möglichkeit

zur unmittelbaren Zusammenarbeit mit der Schule für Kranke, sofern Hausunterricht im Anschluss an die Schule für Kranke erfolgt.

§ 1 Nr. 11 (§ 11 VHU):

Eine Ausnahmeregelung für Härtefälle nach dem Vorbild von § 26 der Krankenhausschulordnung wurde aufgenommen.

§ 1 Nr. 12 (§ 12 VHU):

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderungsverordnung tritt am 01.01. 2013 in Kraft